



STATUTEN

GOLFCLUB ENGELBERG-TITLIS

(genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 3. März 2023)

GOLFCLUB ENGELBERG-TITLIS

WASSERFALLSTRASSE 114 | CH-6390 ENGELBERG | TELEFON +41 41 638 08 08
INFO@GOLFCLUB-ENGELBERG.CH | WWW.GOLFCLUB-ENGELBERG.CH

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Regeln und Etikette	3
Art. 4	Mitgliederkategorien	4
Art. 5	Beschränkung	4
Art. 6	Aufnahme der Mitglieder	4
Art. 7	Austritt der Mitglieder, Übertritt in andere Mitgliederkategorie	4
Art. 8	Ausschliessung.....	4
Art. 9	Anspruch auf das Vereinsvermögen	5
Art. 10	Spielberechtigung.....	5
II.	Mittel.....	5
Art. 11	Mitgliederbeiträge	5
Art. 12	Spielgebühren.....	5
Art. 13	Weitere Mittel	6
Art. 14	Haftung.....	6
III.	Organisation.....	6
Art. 15	Organe	6
A	Mitgliederversammlung.....	6
Art. 16	Mitgliederversammlung	6
Art. 17	Tagungsort.....	7
Art. 18	Virtuelle Mitgliederversammlung	7
Art. 19	Vorsitz	7
Art. 20	Beschlussfähigkeit	8
Art. 21	Traktanden	8
Art. 22	Stimmrecht	8
Art. 23	Beschlussfassung	8
Art. 24	Befugnisse.....	8
B	Vorstand.....	9
Art. 25	Vorstand	9
Art. 26	Amtsduer.....	9
Art. 27	Einberufung	9
Art. 28	Beschlussfassung	9
Art. 29	Traktanden	9
Art. 30	Befugnisse des Vorstandes	10
Art. 31	Kommissionen und Untergruppen	10
C	Geschäftsleitung	10
Art. 32	Geschäftsleitung	10
D	Revisionsstelle	11
Art. 33	Revisionsstelle	11
IV.	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 34	Vereinsjahr.....	11
Art. 35	Auflösung, Liquidation.....	11
Art. 36	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins	11
Art. 37	Inkrafttreten.....	11



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Golfclub Engelberg-Titlis

(im Folgenden "Golfclub" genannt) besteht mit Sitz in Engelberg ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Ausübung und Förderung des Golfsportes durch entsprechende Vereinsaktivitäten
- die Organisation eines einwandfreien Betriebes sämtlicher Golfanlagen sowie die Pflege und Wartung aller ihm von der Golf Engelberg Titlis AG anvertrauten Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungen
- die Pflege des kameradschaftlichen Clublebens

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Regeln und Etikette

Der Golfclub ist Mitglied des nationalen Golfverbandes.

Der Golfclub und seine Mitglieder verpflichten sich, den Golfsport nach den Reglementen des Golfclubs sowie nach den Regeln und Verhaltensrichtlinien des nationalen bzw. internationalen Golfverbandes auszuüben.

Im Besonderen verpflichtet sich der Golfclub und seine Mitglieder die Ethik-Bestimmungen von Swiss Golf einzuhalten. Danach setzen sich der Golfclub und seine Mitglieder für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Golfclub und seine Mitglieder anerkennen die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreiten deren Prinzipien innerhalb ihrer Mitglieder. Der Golfclub und seine Mitglieder und alle Personen, die im persönlichen Geltungsbereich des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport («Ethik-Statut») genannt werden, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Der Verband untersteht soweit erforderlich auch weiteren, den Kampf gegen das Doping betreffenden Vorschriften, insbesondere der IGF Anti-Doping Policy.



Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des Golfclubs bestehen aus:

Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder

- a Aktivmitglieder
- b Hotelmitglieder

Nicht stimm- und wahlberechtigte Mitglieder

- a Junioren und Juniorinnen
- b Passivmitglieder

Ergänzende Bestimmungen zu den Mitgliederkategorien wie Stimm- und Wahlrechte, Mindestzahl von Aktien, Spielberechtigungen, Altersschränken etc. werden vom Vorstand in einem Reglement separat zu den vorliegenden Statuten erlassen.

Art. 5 Beschränkung

Der Vorstand kann die Gesamtzahl der Mitglieder in den einzelnen Kategorien limitieren.

Art. 6 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme in eine der Mitgliederkategorien erfolgt auf schriftliches Gesuch des Bewerbers/der Bewerberin durch Beschluss des Vorstandes. Bei minderjährigen Mitgliedern ist das Gesuch durch einen Vertreter/eine Vertreterin der elterlichen Gewalt zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dabei genügt das einfache Stimmenmehr aller Vorstandsmitglieder. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft setzt das Eigentum an Aktien der Golf Engelberg Titlis AG und/oder die Entrichtung des Mitgliederbeitrages und der Spielgebühren voraus.

Art. 7 Austritt der Mitglieder, Übertritt in andere Mitgliederkategorie

Jedes Vereinsmitglied kann mittels schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Ein Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres. Übertrittsgesuche sind unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied, das seinen statutarischen und vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, dem Verein und dem Golfsport Schaden zufügt oder Reglemente und Verträge missachtet, nach einer Verwarnung ausschliessen. Gibt ein Vereinsmitglied durch sein allgemeines Verhalten dazu Anlass, kann der Ausschluss auch ohne Verwarnung erfolgen. Der Ausschluss hat mit einem Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Dem Ausgeschlossenen ist vor dem Beschluss das rechtliche Gehör einzuräumen. Es steht ihm sodann ein Rekursrecht an die nächste ordentliche oder durch den Vorstand einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des



Beschlusses über den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag und/oder die Spielgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt, wird durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen. Der Beschluss tritt sofort in Kraft. Dem/der Betroffenen steht kein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch von austretenden oder ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung von bezahlten Mitgliederbeiträgen und Spielgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 10 Spielberechtigung

Das Recht, auf dem Golfplatz Engelberg Golf zu spielen, haben alle Aktivmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen des Golfclubs. Die Spielberechtigung kann durch den Vorstand in einem Reglement eingeschränkt werden.

Ist ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages und/oder der Spielgebühren in Verzug, ist es ab dem Datum, ab welchem es in Verzug gerät, nicht mehr spielberechtigt. Im Übrigen wird auf Art. 8 verwiesen.

II. Mittel

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Dieser ist für jedes Vereinsmitglied verbindlich. Junioren und Juniorinnen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Bei Krankheit oder Unfall eines Vereinsmitgliedes und bei Unspielbarkeit des Golfplatzes verfällt der Mitgliederbeitrag dem Verein.

Art. 12 Spielgebühren

Die jährlichen Spielgebühren für alle Mitglieder und Mitgliederkategorien werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

Sollte ein Mitglied am Golfspiel verhindert sein, weil es während des Vereinsjahres krank geworden ist oder einen Unfall erlitten hat, verfällt seine Spielgebühr dem Verein. Der Vorstand kann jedoch in einem Reglement Kulanzzahlungen festlegen.

Tritt ein versichertes Elementarereignis ein, welches die Benutzbarkeit des Golfplatzes einschränkt, wird den Mitgliedern eine Rückerstattung der Spielgebühren in dem Masse gewährt, wie die Unbenutzbarkeit im Verhältnis zum Angebot steht, welches ohne Schadenereignis zur Verfügung gestanden wäre. Dabei wird der Zeitpunkt der schadenbedingten Unbenutzbarkeit mitberücksichtigt (z. B. Ohnehin-Schliessung oder reduzierte Benützungintensität während bestimmten Zeitperioden). Der Vor-



stand beschliesst über die Rückerstattung, die sich nach dem Datum des Ereignisses, der Länge der Unspielbarkeit und einer allfälligen Versicherungszahlung richtet, endgültig.

Art. 13 Weitere Mittel

Zusätzliche Mittel fließen dem Verein durch weitere Vereinsaktivitäten im Bereich seines Zwecks zu.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

III. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Geschäftsleitung
- D die Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres, einberufen.

Der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Sie hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes stimm- und wahlberechtigtes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Monate vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 17 Tagungsort

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Mitgliederversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für kein Vereinsmitglied die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Mitgliederversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Mitgliederversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 18 Virtuelle Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird verzichtet.

Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Mitgliederversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Mitgliederversammlung technische Probleme auf, sodass die Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 19 Vorsitz

Vorsitzender/Vorsitzende in der Mitgliederversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer/die Protokollführerin.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 21 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 22 Stimmrecht

Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 24 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung und Bilanz sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 8
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- Beschlussfassung über die Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B Vorstand

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern, d.h. dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Captain/der Captain und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 26 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 27 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder elektronisch in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (bei sieben Vorstandsmitgliedern fünf) seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg, per Telefon oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 29 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 30 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung gemäss Art. 8
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Erlass von Reglementen
- Allfällige Limitierung der Mitglieder in den einzelnen Mitgliederkategorien
- Festlegung der Spielgebühren
- Wahlen der Mitglieder der Spielkommission und der Untergruppen
- Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements für die Geschäftsleitung betreffend die Geschäftsführung des Golfclubs

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 31 Kommissionen und Untergruppen

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Kommissionen und Untergruppen des Golfclubs, bestehend aus Mitgliedern und Drittpersonen, einsetzen. Deren Kompetenzen, Organisation, Wahl der Vorsitzenden etc. werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

Ständige Kommission ist die Spielkommission. Deren Mitglieder werden auf Vorschlag des Captain/der Captain vom Vorstand ernannt. Sie ist zuständig für die spieltechnischen Belange des Golfbetriebes und für die Festlegung der Platzregeln.

C Geschäftsleitung

Art. 32 Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung des Golfclubs wird durch die Geschäftsleitung im Rahmen des durch den Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kompetenzreglements besorgt. Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Weisungen des Vorstandes einzuhalten.



D Revisionsstelle

Art. 33 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Anstelle von zwei Revisoren/Revisorinnen kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle gewählt werden. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind wiederwählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 34 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 35 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 23.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 36 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Bei einer Auflösung des Golfclubs geht ein allfälliges Vermögen an die Golf Engelberg Titlis AG über.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 3. März 2023 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 8. März 2019. Sie treten unverzüglich in Kraft.